

Segeljacht umgekippt: Kaskoversicherer fordert Regress

Sorgt der Betreiber eines Winterlagers für Boote nicht für deren ordnungsgemäße Sicherung, ist er im Schadenfall auch dann zur Haftung verpflichtet, wenn die Vereinbarung mit den Eigentümern der Yachten als „Mietvereinbarung“ bezeichnet wird. Das hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht mit Urteil vom 22. August 2022 entschieden (16 U 114/21).

In dem entschiedenen Fall war eine Segeljacht, die sich in einem Winterlager an der Ostsee befand, im Laufe eines Orkantiefs vom Lagerbock gefallen. Für den dabei entstandenen Sachschaden in Höhe von mehr als 100.000 Euro kam zunächst der Boots-kaskoversicherer des Eigners auf.

Keine Lager- sondern eine Mietvereinbarung?

Der Versicherer hielt jedoch den Betreiber des Lagers beziehungsweise dessen Mitarbeiter für den Vorfall verantwortlich. Er warf ihnen vor, das Boot trotz der Stürme, die erwartet worden waren, nur unzureichend abgestützt zu haben. Nur deswegen sei es zu der Beschädigung der Segeljacht gekommen.

Die Assekuranz wollte den Betreiber daher in Höhe ihrer Aufwendungen in Regress nehmen.

Der Eigner der Winteranlage hielt die Forderung jedoch für unbegründet. Er brachte vor, dass er mit dem Bootseigentümer keine Lager- sondern eine Mietvereinbarung abgeschlossen habe. Er hafte daher nur für Mängel des Stellplatzes beziehungsweise des von ihm zur Verfügung gestellten Lagerbocks. Derartige Mängel seien jedoch nicht vorhanden gewesen.

Erste Instanz: keine besonderen Verwahrpflichten

Dieser Argumentation schloss sich das in erster Instanz mit dem Fall befasste Landgericht Kiel an. Die Mietvereinbarung sehe weder eine besondere Beschaffenheit des Stellplatzes, noch des Lagerbocks vor.

Unabhängig davon hätten den Lagerbetreiber keine besonderen Verwahrpflichten getroffen. Er könne daher nicht für die Beschädigung der Segeljacht zur Verantwortung gezogen werden.

Berufung: eine Frage der vertraglichen Handhabung

Dem wollte das in Berufung mit dem Fall befasste Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht nicht folgen. Es hielt die Regressforderung des Boots-kaskoversicherers für gerechtfertigt und gab der Berufung statt.

Nach Überzeugung des Berufungsgerichts ist die Vereinbarung zwischen dem Betreiber des Winterlagers und dem Bootseigner trotz anderer Bezeichnung als Lager- und nicht als Mietvertrag anzusehen. Denn die Qualifizierung als Lagervertrag ergebe sich aus der tatsächlichen Handhabung der Vertragspartner.

Für das Vorliegen eines Lagervertrags spreche auch, dass dem Bootseigentümer kein besonderer Stellplatz zugewiesen worden sei. Nach dem Vertrag durfte der Betreiber des Lagers die Yacht bei Bedarf später sogar an einen anderen Platz stellen. Der Lagerbetreiber schulde daher eine ordnungsgemäße Aufbewahrung des Bootes.

Grob fahrlässig

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme waren es ausschließlich die Mitarbeiter des Beklagten, welche die Segeljacht eigenverantwortlich mit einem Kran aus dem Wasser geholt und auf den Lagerbock gesetzt hatten. Dem Eigner seien keinerlei Hinweise zu einer möglicherweise erforderlichen zusätzlichen Sicherung gegeben worden.

Eine solche wäre aber erforderlich gewesen. Denn das Boot sei seitlich kaum abgestützt worden. Das sei bei den im Küstenbereich herrschenden Windverhältnissen grob fahrlässig gewesen. Zudem sei die Abstützung des knapp neun

Tonnen schweren Bootes von Anfang an höchst unfachmännisch erfolgt.

Der Betreiber des Winterlagers haftete daher in vollem Umfang für die Folgen der Beschädigungen der Segeljacht.

Wolfgang A. Leidigkeit (w.leidigkeit@versicherungsjournal.de)

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

Kurz-URL: <http://vjournal.de/-145655>